

**Ulrich Stern
Fronhausen 406
6414 Mieming**

An
Bürgermeister
Mag. Dr. Franz Dengg
p.A. Gemeinde Mieming
Obermieming 175
6414 Mieming

Mieming, 25 01 2013

Betrifft: Bescheid AGM-DI81/6-2013 v. 10.01.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, hallo Franz!

Ich danke für die Überlassung einer Kopie des aktuellen Bescheides zur Plattig-Parzelle 9535/2. Die Entscheidung ist für mich erwartungsgemäß, aber bei genauerer Einsicht ist eine Unkorrektheit festzuhalten, die zwar im abgewickelten Verfahren keine wesentliche Rolle gespielt hat, jedoch im Falle einer Berufung möglicherweise weiterhin als unvollständiges, leider ungeprüftes und daher irreführendes Argument wiederum vorgetragen werden könnte.

Im Bescheid wird unter Punkt II. auf Seite 3 ff. ausgeführt:

*"Als Ergebnis der Verhandlung kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass **der Obmann sowie die anwesenden Mitglieder** angegeben haben, dass das vertahrensgegenständliche Grundstück 9535/2 früher durch Weide (Schafweide) und Ausübung der Jagd genutzt wurde. Diese Nutzung erfolgte bereits seit jeher und wird dieses Grundstück auch heute noch in dieser Art und Weise genutzt. **Als Nutzungsberechtigte kommen die Schafbauern von Obermieming in Betracht**, wobei es sich hier **einschränkend um die Eigentümer der Stammsitzliegenschaften der Agrargemeinschaft Obermieming in EZ 329 KG Mieming handelt. Andere Stammsitzliegenschaftseigentümer in der Fraktion Obermieming sind von dieser Nutzung jedoch ausgeschlossen.**"*

Diese Aussage des Obmannes der Agrargemeinschaft Obermieming entspricht nicht den im Grundbuch festgeschriebenen alten Rechten. Eine **Änderung** dieser alten Rechte ist im historischen Grundbuch **nicht ersichtlich.**

Abschrift aus dem Grundbuch:

*C-Blatt: Infolge Beschlusses vom 21. Sept. 1926 TZI 690/26 wird mit Eröffnung dieser neuen Einlage die nachstehend unter ??p? Zl. 1 angeführte Dienstbarkeit aus der Einlage Zl. 380 II dieses Hauptbuches hierher übertragen:
Eingelangt am 30. Oktober 1913, Z. 1654 Rang vom Tage der Eröffnung des Grundbuches unbeschadet eines nachzuweisenden besseren Ranges: Auf Gp 9535/2 wird auf Grund der Ersitzung die Dienstbarkeit des unbeschränkten Weiderechtes **zu Gunsten der Fraktion Obermieming und der Fraktionen Barwies, See, Dabland und Zein** einverleibt.*

Im Klartext heißt das in Bezug auf die Ausführungen im Bescheid auf Seite 7 unter Pkt IV. und insbesondere auch auf die Ausführungen des Sachverständigen auf Seite 4, dass **eine Ersitzung**

durch die Fraktion Obermieming oder in Rechtsnachfolge einer Agrargemeinschaft nicht stattgefunden haben kann, weil alle Fraktionen, das heißt die gesamte Gemeinde Mieming, dieses Weiderecht gegenüber dem Aerar per 30.10.1913 ersessen haben.

Die Aussagen des Obmannes und den bei der Verhandlung am 08 01 2013 anwesenden Mitgliedern der Agrargemeinschaft Obermieming sind daher unwahr.

Unvollständige und daher unwahre Zitate des gültigen Grundbuchstandes haben in Zusammenhang mit dieser Angelegenheit bereits zu besonderen und unverständlichen Ergebnissen geführt. Es ist mir ein grundsätzliches Anliegen, die Gemeinde und somit die Gemeindeführung auf die vollständige Sachlage hinzuweisen, da es in einem möglicherweise fortgesetzten Verfahren von Bedeutung sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Stern
Gemeinderat

Kopie an
Dr. Kaltenböck, Amt der Tiroler Landesregierung, Agrargemeinschaften